Abs: Live in a Box e.U. Herrgottwiesgasse 284-286, 8055 Graz
hello@liveinabox.at
www.liveinabox.at

Allgemeine Lieferbedingungen

ALB's für Live in a Box:
Stand: 01.2025

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Vermietungen und Leistungen von Live in a Box im Bereich Containerhandel und -vermietung, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Sie gelten auch für alle späteren Bestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Liefergebiet

2.1 Wir liefern unsere Container innerhalb Österreichs und der EU. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Lieferadresse.

3. Lieferzeit

3.1 Die Lieferzeit beträgt in der Regel 2-4 Wochen ab Bestelleingang. Diese kann sich je nach Verfügbarkeit und Auslastung verlängern.

3.2 Sollte es zu Lieferverzögerungen kommen, informieren wir den Kunden unverzüglich. Eine Verzögerung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie etwa extremen Wetterbedingungen, wird nicht dem Anbieter zugeschrieben.

3.3 Der Anbieter ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Solche Lieferungen sind für den Käufer oder Mieter verbindlich, es sei denn, er erhebt innerhalb einer angemessenen Frist Einspruch.

4. Lieferbedingungen

4.1 Die Container werden standardmäßig auf einem Lkw ohne Kran geliefert.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lkw ungehindert an die Lieferadresse gelangen kann.

4.3 Sollte der Lkw aufgrund unzureichender Zufahrt oder anderer Faktoren nicht zugänglich sein, trägt der Käufer oder Mieter die Kosten für etwaige zusätzliche Transporte oder Verzögerungen.

4.4 Kann der Käufer oder Mieter die Ware oder den Container, der vertragsgemäß bereitgestellt wurde, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder am vereinbarten Ort entgegennehmen, und ist die Verzögerung nicht auf eine Handlung oder Unterlassung von Live in a Box zurückzuführen, behält sich Live in a Box das Recht vor, eine erneute Lieferung oder Mietbereitstellung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 In diesem Fall setzt Live in a Box dem Käufer oder Mieter eine angemessene Frist, um die Ware oder den Container abzunehmen oder zu übernehmen.

4.6 Falls die Ware oder der Container bereits ausgesondert wurde, kann Live in a Box diese auf Kosten und Risiko des Käufers oder Mieters einlagern. Der Käufer oder Mieter trägt die Lagerkosten sowie alle weiteren Kosten, die durch die Verzögerung entstehen.

4.7 Der Anbieter behält sich außerdem das Recht vor, alle angemessenen Ausgaben, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich waren und nicht durch die geleisteten Zahlungen abgedeckt sind, vom Käufer oder Mieter zurückzufordern.

4.8 Mündliche Mitteilungen an den Fahrer sind für Live in a Box nicht verbindlich. Alle Anweisungen zur Lieferung oder Übergabe müssen schriftlich erfolgen.

4.9 Der Mieter verpflichtet sich, bei Lieferung des Containers bauseits ein geeignetes Fundament, Paletten oder eine vergleichbare Unterlage bereitzustellen, um den Container vom Boden abzuheben. Dies dient der ordnungsgemäßen Belüftung und der Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden, insbesondere Schimmelbildung. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Maßnahme entstehen diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Montagearbeiten

5.1 Im Auftrag enthaltene Montagearbeiten setzen voraus, dass der Käufer oder Mieter ein Fundament gemäß der technischen Beschreibung zur Verfügung stellt.

5.2 Wird die Fläche nicht gemäß den Anforderungen vorbereitet, werden zusätzliche Arbeiten nach Aufwand berechnet. Der Regiestundensatz beträgt EUR 82,--/Mann/Std.

5.3 Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zur Lieferung, Montage und Vermietung müssen den geltenden Verbraucherschutzvorgaben entsprechen.

5.4 Der Käufer oder Mieter hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die gelieferten Bedingungen oder die Vermietung nicht wie vereinbart erfüllt werden.

6. Entladung

6.1 Der Käufer oder Mieter ist für die Entladung der Container verantwortlich.

6.2 Die Entladung muss innerhalb von 1 Stunde nach Ankunft des Lkw abgeschlossen sein. Verzögerungen bei der Entladung führen zu zusätzlichen Kosten.

7. Transportschäden

7.1 Eventuelle Transportschäden müssen sofort bei Anlieferung dem Fahrer gemeldet werden.

7.2 Bei sichtbaren Schäden muss dies direkt auf dem Lieferschein vermerkt werden.

7.3 Bei versteckten Schäden ist der Käufer oder Mieter verpflichtet, Live in a Box innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung zu informieren.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlung erfolgt per Überweisung im Voraus. Die Lieferung oder Mietbereitstellung des Containers erfolgt erst nach Eingang der Zahlung.

8.2 Eigentumsvorbehalt Live in a Box behält sich das Eigentum an den Containern bis zur vollständigen Bezahlung vor.

8.3 Der Käufer oder Mieter hat gemäß den rechtlichen Grundlagen nicht das Recht, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer vom Anbieter nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.

8.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers oder Mieters ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu berechnen.

8.5 Der Anbieter kann auch Mahn- und Betreibungskosten verlangen.

9. Gewährleistung

9.1 Live in a Box gewährleistet, dass die Container frei von Mängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

9.2 Mängel müssen dem Anbieter innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung oder Mietbereitstellung gemeldet werden.

9.3 Bei Reparaturaufträgen oder Änderungen an alten oder fremden Waren sowie bei Lieferung von gebrauchten Waren wird keine Gewährleistung übernommen.

10. Haftung

10.1 Live in a Box haftet nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen sind.

10.2 Der Anbieter haftet nicht für Verletzungen von Personen, Schäden an nicht vertraglich vereinbarten Gütern oder für entgangenen Gewinn, es sei denn, der Anbieter handelt grob fahrlässig oder es bestehen besondere Haftungsumstände.

10.3 Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen oder Leistungen müssen sofort geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

10.4 Wir haften ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der von unserem eigenen Montagepersonal erbrachten Leistungen. Jegliche Haftung für indirekte oder Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für von Ihnen gestelltes Personal, Leihpersonal oder Dritte übernehmen wir keine Haftung, weder direkt noch indirekt.

10.5 Die Firma Live in a Box e.U. übernimmt ab dem Zeitpunkt der Beladung des Containers oder dem Beginn der Vermietung (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) keine Haftung für Schäden oder Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Diebstahl, Wettereinflüssen oder ähnlichen Ereignissen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters.

11.2 Auf Vertragsverhältnisse findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

11.3 Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

12. Schriftform und Nebenabreden

12.1 Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Live in a Box.

12.2 Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von diesem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede abgewichen wurde.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Höhere Gewalt

13.1 Der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung von Verpflichtungen und ist von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit, die durch Umstände außerhalb seines Einflussbereichs verursacht werden (z. B. Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Anordnungen oder andere unvorhersehbare Ereignisse).

13.2 Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt.

13.3 Liefertermine setzen einen normalen Transportverlauf voraus. Die Zufahrt für einen 16,5-m-Sattelzug bzw. einen 18,75-m-Hängerzug muss sowohl bei der Anlieferung als auch bei der Abholung gewährleistet sein. Verzögerungen durch nicht gewährleistete Zufahrten gehen zu Lasten des Kunden.